

Kita-Elternentgelte in Frankfurt

Grundsätzliches und Rechtsgrundlagen

Für die pädagogische Betreuung in städtischen, kirchlichen und für einen Teil der freien gemeinnützigen Frankfurter Kindertageseinrichtungen (keine Kinderkrippen!) wird von der Stadt Frankfurt am Main ein einheitliches Elternentgelt festgesetzt (Regelentgelt, Stufe 1). Auf Antrag kann auch ein ermäßigtes, einkommensabhängiges Elternentgelt festgelegt werden.

Rechtsgrundlage ist der Beschluss der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung (§1802) vom 27.01.1994 in Verbindung mit dem Magistratsbeschluss Nr. 338 vom 14.02.1994 und das Sozialgesetzbuch VIII. Buch – Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG) – vom 15.12.1998 (BGBl. I, Seite 3545 ff) § 90, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. § 97a.

Die Höhe des ermäßigten Entgeltes zur Betreuung von Kindern richtet sich nach dem Familien-Jahres-Steuer-Brutto-Einkommen. Zusätzlich wird in allen Stufen eine Geschwisterermäßigung gewährt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und die Nachweise erbracht wurden.

Wer kann eine Ermäßigung beantragen?

Die erste Voraussetzung um eine Ermäßigung zu beantragen ist, dass Ihr Kind mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main gemeldet ist. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main gemeldet sind, kann keine Ermäßigung beantragt werden und muss grundsätzlich Stufe 1 (Regelentgelt) entrichtet werden. Sie erhalten direkt von der Kindertageseinrichtung, mit der Sie den privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließen, die Entgeltfestsetzung. Es ist kein Antrag beim Stadtschulamt 40.51.3 zu stellen! (Die Entgeltsbeträge entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle)

Die zweite Voraussetzung ist, dass das anrechenbare Familien-Jahres-Steuer-Brutto-Einkommen nicht mehr als 49.100 € (abzüglich Kinderfreibetrag nach Punkt 6 für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind) beträgt. Sollte Ihr Einkommen über dieser Grenze liegen, erhalten Sie direkt von der Kindertagesstätte, mit der Sie den privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließen, die Entgeltfestsetzung. Es ist kein Antrag beim Stadtschulamt 40.51.3 zu stellen! (Die Entgeltsbeträge entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle.)

Das Elternentgelt für Kinder unter 3 Jahren, ist ab 1. Januar 2009 deutlich gesenkt. Das monatliche Elternentgelt beträgt für einen Ganztagsplatz 198 €, für den Teilzeitplatz 158 € und für den Halbtagsplatz 138 €. Die Geschwisterermäßigung gilt künftig auch für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen, wird bei zwei Kindern ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von je 80%, bei drei und mehr Kindern in Höhe von je 60% erhoben. Sie gilt auch für die pädagogische Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und für die erweiterte Betreuung an Grundschulen.

Was muss bei der Beantragung grundsätzlich beachtet werden?

Den Antrag mit den entsprechenden Erläuterungen des Verfahrens erhalten Sie in den Kindertageseinrichtungen.

- Ihr Antrag muss vollständig, d.h. mit Kopien aller Einkommensnachweise eingereicht werden, da sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist. Bitte übersenden Sie im eigenen Interesse keine Originalunterlagen, die Sie später wieder benötigen.
- Ihren Antrag stellen Sie grundsätzlich auf dem Postweg beim: Stadtschulamt – 40.51.3 -, Seehofstraße 41, 60594 Frankfurt
- Sie können Ihren Antrag auch innerhalb unserer Sprechzeiten persönlich abgeben:
Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und
Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Neuer Wall 2, 60594 Frankfurt

Für allgemeine Fragen und Eltern, die noch keinen Ansprechpartner haben, stehen Ihnen unter den Rufnummern 069/212-3 57 38 und 069/212-3 57 Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

Wessen Einkommen wird angerechnet?

- Grundsätzlich werden die Einkommen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, werden die Einkommen dieses Elternteils, der im Haushalt lebenden Kinder und Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils angerechnet.
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehepartner zusammen, werden die Einkommen des Elternteils und dessen Ehepartners angerechnet.
- Lebt das Kind mit einem Elternteil und dessen Lebenspartner zusammen, wird das Einkommen des Elternteils und des Lebenspartners angerechnet, wenn dieser wegen des Kindes Lohn-/Gehaltszuschläge, Steuervorteile oder sonstige Sozialzuschläge erhält.

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder Tageseinrichtungen (Kindergarten, Hort, Krippe, Krabbelstube), wird Geschwisterermäßigung auch für Kinder gewährt, die in gemeinnützigen und privaten Kindertagesstätten (z.B. in Betriebskindertagesstätten) betreut werden. Auch für Kinder, die von Tagesmüttern betreut werden, wird Geschwisterermäßigung gewährt. Die Betreuung von Geschwisterkindern ist der jeweiligen Kindertagesstätte nachzuweisen.

Das reguläre Entgelt reduziert sich bei zwei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, auf 80 %, bei drei und mehr Kindern auf 60% je Kind. (Die Entgeltbeträge entnehmen Sie bitte der Entgelttabelle.)

Fallen die Voraussetzungen weg (z.B. durch Abmeldung eines/mehrerer Geschwisterkinder), ist dies unverzüglich allen Kindertagesstätten, in denen Kinder ihrer Familie betreut werden, mitzuteilen.

Welche weiteren Kosten entstehen?

Neben den Betreuungskosten können je nach Betreuungsform noch Getränke- bzw. Essgeld anfallen.

Für das Mittagessen wird je nach Träger der Einrichtung (städtisch, kirchlich oder freigemeinnützig) unterschiedliches Essgeld erhoben. Die Höhe teilt Ihnen die Kindertagesstätte mit.

Auch Eltern, die Anspruch auf Kostenübernahme nach SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe haben, müssen sich in Höhe „der häuslichen Ersparnis“ an den Kosten beteiligen.

Wann muss ein Antrag gestellt werden?

Erstantrag

Gehören Sie zu dem Personenkreis, der eine Ermäßigung beantragen kann, sollten Sie sobald als möglich einen Antrag stellen. Die Stufenfestsetzung sollte vor Aufnahme Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte dort vorgelegt werden.

Änderungsantrag

Bei Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Stufe haben (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit nach Ablauf des Erziehungsurlaubes, Arbeitslosigkeit bzw. Wiedererwerbstätigkeit usw.), sind Sie verpflichtet, dies mitzuteilen. Es muss umgehend ein Antrag wegen Änderung gestellt werden. Unterbleibt dies, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflichten.

Verlängerungsantrag

Vor Ablauf der Befristung können Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen. Der Antrag muss dem Stadtschulamt – Sachgebiet 40.51.3 – spätestens vier Wochen vorher mit den erforderlichen Nachweisen vorliegen. Wird kein Antrag gestellt, so müssen Sie nach Ablauf der Frist das Regelentgelt (Stufe 1) zahlen.